

26 Kt 16, 26/03–66. Das Kartellgericht hat mit rechtskräftigem Beschluss vom 23. Mai 2003 den von der „SARIA“ Holding AG, der MEDICUR-Holding Gesellschaft m. b. H. und der Dr. Heinrich Schuster Beteiligungsgesellschaft m. b. H. angemeldeten Zusammenschluss „heimatwerbung/Dr. Schuster“ unter Erteilung von Auflagen nicht untersagt.

Der gemäß § 42 b Abs. 6 KartG zu veröffentlichende Spruch lautet:

„Der zu 26 Kt 492/02 angemeldete Zusammenschluss wird unter der Voraussetzung der Erfüllung nachstehender Auflagen nicht untersagt.

Den Anmelderinnen wird aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Zusammenarbeit der heimatwerbung Gesellschaft m. b. H. mit Sitz in Asparn und der heimatwerbung Gesellschaft m. b. H. mit dem Sitz in Linz, mit der Heimatwerbung Gesellschaft m. b. H. mit Sitz in Innsbruck, die über das gemeinschaftliche Unternehmen heimatwerbung austria Gesellschaft m. b. H. geführt wird, mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses beendet wird;
2. die mit ihnen gemäß § 41 KartG verbundenen im Bereich der Außenwerbung tätigen Unternehmen bis 31. Dezember 2004 Plakatflächen im Ausmaß eines – unter Berücksichtigung der PWÖ-Bewertung für das Jahr 2002 zu ermittelnden – Prozentsatzes von jeweils 10% in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Kärnten an mit ihnen nicht gemäß § 41 KartG (§ 1 KartG) verbundene im Bereich der Außenwerbung tätige Unternehmen abgeben;
3. sie und die mit ihnen gemäß § 41 KartG verbundenen Unternehmen bis 31. Dezember 2005 keine weiteren Zusammenschlüsse im Sinne des Kartellgesetzes mit anderen im Bereich der Außenwerbung tätigen Unternehmen und/oder Betrieben in Österreich, insbesondere der Heimatwerbung Gesellschaft m. b. H. mit dem Sitz in Innsbruck, durchzuführen.

Über die Erfüllung der Auflagen ist dem Kartellgericht zu berichten. Über die Erfüllung der Auflage 2. sind überdies Zwischenberichte zu den Stichtagen 31. Dezember 2003 und 30. Juni 2004 zu erstatten.“

Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht, Wien, am 2. Juli 2003